

Vereinigung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter Sachsen-Anhalt / Thüringen (VER-SAT)



SATZUNG

vom 13.01.2024

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen unter der Registernummer: VR6309 und hat sich den Namen „Vereinigung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter Sachsen-Anhalt/Thüringen e.V.“ (VER-SAT) gegeben.
2. Der Sitz des Vereins ist in Dessau-Roßlau
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt den Zweck, getragen von demokratischer und sozialer Verantwortung:
 - die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter durch Aus- und Fortbildungsangebote in Ihrer Handlungskompetenz zu unterstützen und ihre gleichberechtigte Mitwirkung am Rechtsfindungsprozess zu ermöglichen,
 - in Zusammenkünften, Vortragsreihen Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch und Diskussionsrunden über rechtspolitische Themen geben,
 - die Beteiligung der Laien an der Rechtsprechung stärken und ausweiten,
 - Kontakte zu anderen Organisationen sowie solcher Organisationen die die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Amt vorschlagen sowie zu Gerichten, Parlamenten und Parteien herzustellen,
 - Kontakte zur Bewährungshilfe, Wohlfahrtspflege und zu sozialen Organisationen sowie den Berufsorganisationen von Richtern, Staats- und Rechtsanwälten herzustellen,
 - Mitgliedern Unterstützung bei der im Amt auftretenden Fragen und Problemen zu geben,

- sich an öffentlichen Veranstaltungen, die das Ehrenamt stärken, soweit es möglich ist zu beteiligen
2. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.
 3. In der Rechtspolitik vertritt er die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auf Länder-ebene. Er wendet sich aus den Erkenntnissen der praktischen Rechtsprechung heraus mit Anregungen zu Gesetzesvorschlägen an die Landtage.
 4. Das Amt des ehrenamtlichen Richters soll in den Fokus der Wahrnehmung der Gesellschaft gerückt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag gewährt. Der Antrag bedarf der Schriftform.
2. Eine Mitgliedschaft können aktive und ehemalige ehrenamtliche Richterinnen und Richter sowie Bürger, vorzugsweise aus den Bundesländern Sachsen-Anhalt und Thüringen, und juristische Personen erwerben, die den Zweck des Vereins unterstützen wollen.
3. Die Fördermitgliedschaft ist ein weiterer Baustein den Verein zu unterstützen.
4. Die Aufnahme bestätigt der Vorstand. Bei Ablehnung hat der Antragsteller das Recht, sich an die Mitgliederversammlung zur Entscheidung zu wenden. Diese Entscheidung ist endgültig.
5. Personen oder Organisationen, die den Verein in besonderem Maße fördern, können als Ehrenmitglied geführt werden. Näheres regelt die Ehrungssatzung.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Eine Kündigung muss deshalb spätestens bis zum 30.09. des Jahres der Kündigung, schriftlich zum Vorstand erklärt werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Vorstand feststellt, dass das Mitglied trotz Mahnung mit seinem Jahresbeitrag mehr als sechs Monate in Verzug ist.
4. Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied, wegen eines das Ansehen oder die Ziele des Vereins schädigenden Verhaltens, von seinen Mitgliedsrechten ausschließen oder die Mitgliedschaft ganz beenden.

5. Mitglieder die gemäß §4, Abs. 4 vom Vorstand von den Mitgliedsrechten ausgeschlossen worden sind oder die Mitgliedschaft beendet wurde, haben das Recht, auf schriftlichen Antrag, diesen Beschluss von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung überprüfen zu lassen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über diese Maßnahme.
6. Eine Wiederaufnahme nach Ausschluss ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren möglich.

§5 Mitgliedsbeitrag

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag und ein einmaliger Aufnahmebeitrag bei Neuaufnahme eines Mitglieds oder Fördermitglieds erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung unter Beachtung von Vorgaben des Dachverbandes fest.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis 31.01. des laufenden Kalenderjahres im Voraus und im Lastschriftverfahren zu entrichten.
4. Bei unterjährigem Austritt besteht kein Anspruch auf die Erstattung eines anteiligen Jahresbeitrages.

§6 Vorstand

1. Von der Mitgliederversammlung wird ein Vorstand gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern des Vereins.
3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - einem Stellvertreter als Schriftführer,
 - einem weiteren Stellvertreter als Schatzmeister.
4. Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen.
6. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Der vertretungsberechtigte Vorstand §26 BGB ist befugt, Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.000,00€ je Vorfall zu tätigen. Darüber hinaus gehende Ausgaben sind vom Ge-

samtvorstand gemeinschaftlich mit Beschluss, auf Grundlage eines Haushaltsplanes, zu genehmigen.

8. Ein ehrenamtlich oder hauptamtlich bestellter Vertreter kann vom Vorstand zur Durchführung der Geschäfte Generalvollmacht bis zu einer vom Vorstand zu beschließenden Summe erhalten.
9. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende ein Vetorecht. Bei weiterer Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie findet alle zwei Jahre statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung kann als Präsenz-, Hybridveranstaltung oder Onlinekonferenz bzw. Videokonferenz durchgeführt werden. Das Präsidium legt Form, Ort, Zeit und Tagesordnung fest. Bei Online-Videokonferenzen sind die Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so wird bei der Berufung durch den Vorstand auch angegeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
2. Die Einladung hat vier Wochen vor dem Termin zu erfolgen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch mit den bis dahin eingegangenen Anträgen. Berechtigte Initiativanträge können auch in der Mitgliederversammlung erfolgen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand mittels Beschlusses.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen schriftlich gestellt werden und müssen eine Beschlussvorlage enthalten.
4. Antragsberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.
5. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines zulässigen Antrags stattzufinden.
6. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Vereinsarbeit, wählt den Vorstand, beschließt den Haushalt für die kommende Amtsperiode des Vorstands und beschließt über Anträge.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Schriftführer und einem weiteren Mitglied des Vereins zu unterzeichnen.
8. Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitzenden bei dessen Verhinderung einem Stellvertreter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung kann auch ein Versammlungsleiter zur Durchführung gewählt werden.

9. Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Es ist kein Quorum erforderlich.
10. Zur Geschäftsprüfung können Revisoren gewählt werden, sonst ist die Mitgliederversammlung für die Prüfung verantwortlich. Werden Revisoren gewählt, dürfen diese nicht dem Vorstand angehören.

§8 Gemeinnützigkeit, Satzungsänderungen, Mitgliedschaften

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
3. Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung in ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen.
4. Der Verein kann zur Ausübung der Tätigkeit oder Umsetzung des Vereinszwecks Mitglied in anderen Organisationen oder Vereinen werden. Die Kosten sollen im Haushaltsplan Berücksichtigung finden. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
7. Wer für den Verein tätig ist, kann eine angemessene pauschale Vergütung erhalten. Daneben ist auch ein reiner Auslagenersatz möglich. Die haushaltsrechtlichen Belange des Vereins sind zu berücksichtigen. Näheres regelt ein Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder eine Gebührenordnung.

§9 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung muss mit dem alleinigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einberufen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur von 2/3 der erschienenen ordentlichen Mitgliedern beschlossen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 24.04.2022,
geändert auf der Mitgliederversammlung am 13.01.2024

Ort, Datum

Blankenburg OT Wienrode, 13.01.2024

Unterschrift:

Vorsitzender Thomas Koßwig

Stellv. Vorsitzende Sindy Lorenz